

# TARIFREGLEMENT

Gültig ab 1. August 2026

Dieses Tarifreglement gilt für alle Familien – mit und ohne Betreuungsgutscheine –, die ihre Kinder in der Kita Thun betreuen lassen. Individuelle Ermässigungen aufgrund von Betreuungsgutscheinen sind im Tarif nicht berücksichtigt. Informationen zu den Betreuungsgutscheinen erhalten Familien bei ihrer Wohnsitzgemeinde. Für die Eingewöhnung gelten die gleichen Ansätze wie unter «Betreuungsgebühr» aufgeführt. Für die Eingewöhnung können unter den geltenden Voraussetzungen Betreuungsgutscheine beantragt werden. Die Anträge sind rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde einzureichen, damit eine allfällige Reduktion berücksichtigt werden kann.

## Was kostet die Betreuung? Unsere Betreuungsgebühren im Überblick:

Betreuungsdauer	Kleinkinder bis und mit 18 Monaten CHF	Vorschulkinder (ab 19 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten) CHF	Zuschlag für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungs- oder Förderaufwand* CHF
1 Tag bzw. 20 %	160.00	125.00	+ 52.50
¾ Tag bzw. 15 % 6.45–13.45 oder 11.15–18.15 Uhr	120.00	93.75	+ 39.40
½ Tag bzw. 10 % 6.45–11.15 oder 13.30–18.15 Uhr	80.00	62.50	+ 26.25

\* Ist der Betreuungs- oder Förderaufwand um deutlich mehr als die Pauschale erhöht, wird der Preis individuell festgelegt.

## Preise für zusätzliche Leistungen neben der Betreuung (sind nicht in den Kosten für die Betreuung enthalten)

Leistung Verpflegung	Preis pro Tag
Kosten Verpflegung Beikost von 6 bis 18 Monaten	CHF 5.00/pro Tag
Kosten Verpflegung ab 19 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten	CHF 10.00/pro Tag

Die Betreuungsgebühren und die Kosten für die Verpflegung gelten pauschal, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (z. B. Ferienabwesenheit des Kindes, Krankheit des Kindes).

Die Betreuungskosten werden nach dem aktuell geltenden Tarifreglement verrechnet. Dieses kann jährlich angepasst werden und wird den Eltern jeweils drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

Die Monatspauschale aus Betreuung und Mittagessen wird auf dem Durchschnittswert von 20 Tagen pro Monat bei einem Pensum von 100 Prozent berechnet. Betriebsferien und gesetzliche Feiertage inklusive Brückentage sowie Weiterbildungs- und Reinigungstage sind bereits eingerechnet.

Bei einer Abwesenheit von drei Wochen oder mehr kann bei der Geschäftsleitung ein Antrag auf eine Rückerstattung der Verpflegungskosten gestellt werden.

Genehmigt durch den Stiftungsrat der Stiftung Kinderkrippe Thun am 3. März 2026